



Schwarzarbeit im Handwerk – wo fängt sie an, wo hört sie auf?

Peter Götze
Abteilung Recht



Peter Götze

Abteilung Recht

- Schwarzarbeitsbekämpfung
und Stellungnahmen
- Klärung von handwerks-, gewerbe- und
wettbewerbsrechtlichen Fragen

Tel.: 0335 5619 – 148

peter.goetze@hwk-ff.de

Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg



- die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg besteht seit dem Jahr 1900
- knapp 12.000 Mitgliedsunternehmen, es besteht eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft
- Kammerbezirk umfasst 9.070 km²
- Selbstverwaltungsorgan der Unternehmen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes



Allgemeine Definition Schwarzarbeit

(nach Wikipedia)

Schwarzarbeit ist die *gewerbsmäßige Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen*

- unter Verstoß gegen Steuerrecht,
- unter Verstoß gegen Sozialversicherungsrecht,
- unter Umgehung von Mitteilungspflichten gegenüber den Behörden und Sozialträgern,
- ohne Gewerbeanmeldung,
- *ohne Eintragung in die Handwerksrolle.*



Definition Gewerbe

(nach Wikipedia)

Ein Gewerbe ist grundsätzlich jede wirtschaftliche Tätigkeit, die

- auf eigene Rechnung,**
- in eigener Verantwortung,**
- auf Dauer,**
- mit Gewinnerzielungsabsicht**

betrieben wird.



Schwarzarbeit *in Form der unerlaubten Handwerksausübung*

setzt unter *Missachtung der Eintragungspflicht in die Handwerksrolle* gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO)

- die gewerbsmäßige Ausübung von Tätigkeiten
- in zulassungspflichtigen (meisterpflichtigen) Handwerken

voraus.

Es gibt derzeit 53 zulassungspflichtige Handwerke. Sie sind in der Anlage A zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) benannt.



Gewerbe der Handwerksordnung (HwO), Anlage A

Die Anlage A zur HwO umfasst 53 zulassungspflichtige Handwerke. Gem. § 1 Abs. 1 HwO besteht hier Eintragungspflicht in die Handwerksrolle auf Grundlage eines Meisterbriefes oder einer vergleichbaren anderen Qualifikation.

1. Maurer und Betonbauer
2. Ofen- und Luftheizungsbauer
3. Zimmerer
4. Dachdecker
5. Straßenbauer
6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7. Brunnenbauer
8. Steinmetz und Steinbildhauer
9. Stuckateure
10. Maler und Lackierer
11. Gerüstbauer
12. Schornsteinfeger
13. Metallbauer
14. Chirurgiemechaniker
15. Karosserie- und Fahrzeugbauer
16. Feinwerkmechaniker
17. Zweiradmechaniker
18. Kälteanlagenbauer
19. Informationstechniker
20. Kraftfahrzeugtechniker
21. Land- und Baumaschinenmechatroniker
22. Büchsenmacher
23. Klempner
24. Installateur und Heizungsbauer
25. Elektrotechniker
26. Elektromaschinenbauer
27. Tischler
28. Boots- und Schiffbauer
29. Seiler
30. Bäcker
31. Konditor
32. Fleischer
33. Augenoptiker
34. Hörakustiker
35. Orthopädietechniker
36. Orthopädienschuhmacher
37. Zahntechniker
38. Friseure
39. Glaser
40. Glasbläser und Glasapparatebauer
41. Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
42. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
43. Werkstein und Terrazzohersteller
44. Estrichleger
45. Behälter- und Apparatebauer
46. Parkettleger
47. Rollladen- und Sonnenschutztechniker
48. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
49. Böttcher
50. Glasveredeler
51. Schilder- und Lichtreklamehersteller
52. Raumausstatter
53. Orgel- und Harmoniumbauer



Gewerbe der Handwerksordnung (HwO)

Anlage B, Abschnitte B1 und B2 zur HwO

Zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe

Für die zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe sind keine besonderen Qualifikationsnachweise erforderlich, um sie selbstständig auszuüben.

Die Anlage B, Abschnitt 1 zur HwO beinhaltet 41 zulassungsfreie Handwerke. Hier kann der Meisterbrief freiwillig erworben werden.

Die Anlage B, Abschnitt 2 zur HwO umfasst 52 handwerksähnliche Gewerbe.

Gemäß § 18 Absatz 1 HwO besteht hier jeweils Anzeigepflicht bei der Handwerkskammer.

Verstöße gegen diese Anzeigepflicht stellen grundsätzlich keine Schwarzarbeit in Form der unerlaubten Handwerksausübung dar, sind aber Bußgeld-Tatbestände, die von den Gewerbeaufsichtsbehörden dementsprechend geahndet werden können (i. d. R mit 1.000,00 €).



Zulassungsfreie Handwerke - Anlage B1

1. Uhrmacher
2. Graveure
3. Metallbildner
4. Galvaniseure
5. Metall- und Glockengießer
6. Präzisionswerkzeugmechaniker
7. Gold- und Silberschmiede
8. Modellbauer
9. Holzbildhauer
10. Korb- und Flechtwerkgestalter
11. Maßschneider
12. Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
13. Modisten
14. Segelmacher
15. Kürschner
16. Schuhmacher
17. Sattler und Feintäschner
18. Müller
19. Brauer und Mälzer
20. Weinküfer
21. Textilreiniger
22. Wachszieher
23. Gebäudereiniger
24. Feinoptiker
25. Glas- und Porzellanmaler
26. Edelsteinschleifer und -graveure
27. Fotografen
28. Buchbinder
29. Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)
30. Keramiker
31. Klavier- und Cembalobauer
32. Handzuginstrumentenmacher
33. Geigenbauer
34. Bogenmacher
35. Metallblasinstrumentenmacher
36. Holzblasinstrumentenmacher
37. Zupfinstrumentenmacher
38. Vergolder
39. Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holz- imprägnierung in Gebäuden)
40. Bestatter
41. Kosmetiker



Handwerksähnliche Gewerbe - Anlage B2

1. Eisenflechter
2. Bautrocknungsgewerbe
3. Bodenleger
4. Asphaltierer (ohne Straßenbau)
5. Fuger (im Hochbau)
6. Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
8. Betonbohrer und -schneider
9. Theater- und Ausstattungsmaler
10. Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
11. Metallschleifer und Metallpolierer
12. Metallsägen-Schärfer
13. Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
14. Fahrzeugverwerter
15. Rohr- und Kanalreiniger
16. Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
17. Holzschuhmacher
18. Holzblockmacher
19. Daubenhauer
20. Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
21. Muldenhauer
22. Holzreifenmacher
23. Holzschindelmacher
24. Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)
25. Bürsten- und Pinselmacher
26. Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
27. Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
28. Fleckteppichhersteller
29. Theaterkostümnäher
30. Plisseebrenner
31. Stoffmaler
32. Textil-Handdrucker
33. Kunststopfer
34. Änderungsschneider (ehemals Flickschneider)
35. Handschuhmacher
36. Ausführung einfacher Schuhreparaturen
37. Gerber
38. Innerei-Fleischer (Kuttler)
39. Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
40. Fleischzerleger, Ausbeiner
41. Appreteure, Dekateure
42. Schnellreiniger
43. Teppichreiniger
44. Getränkeleitungsreiniger
45. Maskenbildner
46. Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
47. Klavierstimmer
48. Theaterplastiker
49. Requisiteure
50. Schirmmacher
51. Steindrucker
52. Schlagzeugmacher

Zusammenarbeit im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung

- Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg arbeitet eng mit den in ihrem Kammerbezirk gelegenen Gewerbeaufsichtsbehörden, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls sowie mit weiteren Behörden und Institutionen in Deutschland zusammen.
- Hierzu zählen auch gemeinsame Betriebskontrollen.
- Ausgangspunkt hierfür sind entsprechende Hinweise von Handwerksbetrieben, aus der Bevölkerung, dem Hauptzollamt – Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS), anderen Behörden innerhalb und außerhalb des Kammerbezirkes sowie Innungen und Berufs-Fachverbänden.
- Verstöße gegen die Eintragungspflicht in die Handwerksrolle können mit bis zu 50.000 (fünfzigtausend) Euro Bußgeld geahndet werden sowie/oder Gewerbeuntersagungen bzw. Betriebsschließungen zur Folge haben.
- *Darüber hinaus gibt es auch eine enge Zusammenarbeit mit der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e. V. bei Verstößen gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG).*

Kurze Zusammenfassung

- Freie Berufswahl gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz.
- Aber: Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden, Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz.
- Ein solches Berufsausübungs-Gesetz ist z. B. das Gesetz zur Ordnung des Handwerks – Handwerksordnung (HwO).
-- Meisterpflichtiger Sektor im Handwerk.

Bei allen Fragen hierzu steht die Handwerkskammer gern zur Verfügung.

HWK Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg

Bahnhofstraße 12 in 15230 Frankfurt (Oder)

Peter Götze

Tel.: 0335 5619 - 148

peter.goetze@hwk-ff.de



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**